

**Antwort des Senats
auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
vom 11.08.2023**

„Wie effektiv sind die Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung der Clan-Kriminalität im Land Bremen?“

Die Fraktion der CDU hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

Das Bundesland Bremen gilt neben Nordrhein-Westfalen, Berlin und Niedersachsen als eine der Hochburgen von Clan-Kriminalität. Nach Schätzungen des Bundeskriminalamts gehören bundesweit rund 200.000 Personen zu solchen Großfamilien, die in ganz Deutschland diversen Clans zugeordnet werden. Viele Angehörige der kriminellen Familienclans gelten offiziell als arbeitslos, beziehen aber Sozialleistungen. Die meisten stammen ursprünglich aus dem Libanon, aus Syrien, dem Irak und der Türkei. Mitglieder krimineller Familienclans leben häufig in abgeschotteten Parallelwelten und erkennen staatliche Strukturen nicht an. Straftaten werden planvoll organisiert und ohne Reue begangen. Bei Streitigkeiten und Auseinandersetzungen innerhalb der Großfamilien sowie zwischen unterschiedlichen Clans kommen oftmals sogenannte Friedensrichter zum Einsatz, die abseits der staatlichen Strafverfolgungsbehörden mit ihrer „Paralleljustiz“ für Ordnung und Ausgleich sorgen sollen.

Nach Ansicht des Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Holger Münch, haben deutsche Behörden in der Vergangenheit erhebliche Fehler begangen, als in den 80er und 90er Jahren vorwiegend arabischstämmige Familien aus dem Libanon und der Türkei nach Deutschland kamen und ihre archaischen Clanstrukturen in der Bundesrepublik unvermindert beibehalten konnten. Die Zuwanderer hatten in der Mehrheit keine Bleibeperspektive, siedelten sich dennoch an, lebten abgeschottet und begingen mitunter nachweislich erhebliche Straftaten, ohne dafür ausreichende Konsequenzen durch staatliche Repression zu erfahren. Für die Zukunft braucht es gute Integrationsangebote und ein konsequentes Vorgehen gegen Mehrfach- und Intensivtäter, insbesondere auch für Personen aus dem Umfeld der besagten Clans. Bei wiederholter Begehung von Straftaten muss auch die Entziehung des Aufenthaltsrechts zur Disposition stehen.

Die Bundesinnenministerin hat in diesem Zusammenhang jüngst verkündet eine „Allianz gegen Clan-Kriminalität“ schmieden zu wollen. Der Bremer Innensenator pflichtete ihr reflexartig bei. Obwohl es bislang keinen konkreten Gesetzesentwurf gibt und sich Rechtsexperten hinsichtlich der von Frau Faeser geforderten Abschiebung von Clan-Mitgliedern, ohne die Begehung von Straftaten, sehr skeptisch zeigen.

Zunächst gilt es sowieso herauszufinden, welche Strategie Bremen im Bereich der Bekämpfung von Clan-Kriminalität verfolgt, nachdem der rot-rot-grüne Bremer Koalitionsvertrag kein einziges Wort zur Clan-Kriminalität enthält. Viele Bundesländer fahren bereits eine Null-Toleranz-Strategie gegen Clan Kriminalität, nun gilt es das Augenmerk auf Bremen zu legen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Clan-Strukturen

1. Wie definiert der Bremer Senat „Clan-Mitglieder“? Welche Gruppierungen werden unter diesem Begriff mit einbezogen?
2. Inwieweit gibt es eine länderübergreifende Definition für „Clans“ und falls es diese nicht gibt, zu welchen konkreten Problemen führt das nach Ansicht des Senats?

3. Wie setzt sich die Clan-Struktur (bspw. Anzahl der Familien, Alter, Geschlecht usw.) in Bremen zusammen?
4. Wie viele Personen der Mallhamie-Kurden werden in Bremen zu den „Clans“ gezählt?
5. Wie viele Personen sind darüber hinaus im Bundesland Bremen sogenannten Clans zuzuordnen?
6. Wie viel Prozent der unter 4. und 5. abgefragten Clan-Mitglieder sind mindestens einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten?
7. Wie viele dieser Personen gelten laut polizeilicher Definition als „Intensivtäter“?
8. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in den letzten fünf Jahren jeweils gegen Bremer Clan-Mitglieder eingeleitet und aufgrund welcher Straftatbestände?
9. In wie vielen dieser unter 8. aufgeführten Fälle stand am Ende des Strafverfahrens
 - a. eine Verurteilung;
 - b. eine Einstellung;
 - c. ein Strafbefehl usw.?
10. Wie viel Prozent machen in den einzelnen Deliktsbereichen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) die Clan-Kriminalität aus (getrennt nach Bremen und Bremerhaven aufführen)?
11. Wie viele der unter 8. abgefragten Tatverdächtigen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit?
 - a. Welche weiteren bzw. anderen Staatsangehörigkeiten besaßen die Beschuldigten?
 - b. Wie viele der aufgeführten Personen gelten als staatenlos?
 - c. Welchen Aufenthaltsstatus haben diese Personen jeweils in der Bundesrepublik Deutschland?
 - d. Inwieweit ist bzw. wäre eine Abschiebung in den skizzierten Fällen möglich gewesen, insbesondere auch gemäß §456a StPO?
 - e. Welche etwaigen Hemmnisse verhinderten gleichwohl eine effektive Abschiebung in den unter d) aufgeführten Fällen?
 - f. Was unternimmt der Senat, um diese Abschiebehemmnisse zu überwinden und aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen verurteilte Clan-Mitglieder künftig konsequent umzusetzen?
12. Wie viele Mitglieder von Clans wurden in den letzten fünf Jahren effektiv aus dem Land Bremen abgeschoben (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Zielland und den beiden Stadtstaaten)?
 - a. Welche Gründe gibt es dafür, dass nicht alle vollziehbar ausreisepflichtigen Clan-Mitglieder abgeschoben werden?
 - b. Inwieweit hat der Senat Kenntnis darüber, ob abgeschobene Clan-Mitglieder erneut in Bremen oder in anderen Städte Deutschlands eingereist sind und Asyl beantragt haben?
13. Wie viele Clan-Mitglieder halten sich auf Grundlage einer Duldung im Land Bremen auf (Stichtag 01.08.23, bitte gesondert für Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
14. Wie viele Clan-Mitglieder sind zum Stichtag 01.08.2023 im Land Bremen vollziehbar ausreisepflichtig?

15. Bitte setzen sie die unter Frage 12 aufgeführten Gründe ins Verhältnis zu dem Umstand, dass eine nicht durchgeführte Abschiebung dazu führt, dass dadurch weiterhin kriminelle Personen im Land Bremen verbleiben und Straftaten begehen können.
16. Inwieweit plant der Senat künftig ausreisepflichtige Clan-Mitglieder, die Angehörige von Gemeinschaften der Organisierten Kriminalität sind ohne Straftaten begangen zu haben, aus dem Land Bremen abzuschicken?
17. Inwieweit unterstützt der Senat die Forderung, etwa von Seiten des Deutschen Landkreistages, weitere Staaten zu sicheren Herkunftsländern zu erklären, um künftig schnellere Abschiebungen zu ermöglichen?
18. Inwieweit beabsichtigt der Bremer Senat ein eigenes Lagebild zur Clan-Kriminalität zu erstellen (wie bspw. in NRW oder Niedersachsen)?

Betätigungsfelder

19. In welchen Kriminalitätsfeldern treten Clan-Mitglieder nach Erkenntnissen des Senats besonders häufig im Land Bremen auf?
20. Welche Erkenntnisse hat der Senat zum derzeitigen vorherrschenden Betätigungsfeld der Clan-Mitglieder in Bremen und wie hat sich dieses in den letzten Jahren entwickelt?
21. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Verstrickungen von hiesigen Clan-Mitgliedern in die organisierten Strukturen bei Betrugsmaschen wie etwa dem sogenannten „Enkeltrick“, dem „falschen Polizisten“, „Schockanrufen“ oder ähnlichen Vorgehensweisen? Wie geht der Senat gegen diese Art der organisierten Kriminalität vor?
22. Inwiefern sind dem Senat Straftaten von Clan-Mitgliedern hinsichtlich Geldwäsche im Land Bremen bekannt und welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um dieses Kriminalitätsfeld einzudämmen?
23. Wie viele der mit dem Merker „Clan-Mitglied“ im Land Bremen aktenkundigen Personen sind nach Kenntnis des Senats Inhaber oder Teilhaber einer Shisha-Bar, einer Gastronomie, einer Wettspielstätte oder eines Lieferdienstes?
24. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat hinsichtlich möglichen Sozialleistungsbetruges von Clan-Mitgliedern vor? Welche konkreten Strategien verfolgt der Senat, um bei diesem Phänomen Abhilfe zu schaffen?
25. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Immobilienankäufe- bzw. -bestände von hiesigen Clan-Mitgliedern, bei denen es sich um Bezieher von staatlichen Transferleistungen handelt?
26. Wie viele Ordnungswidrigkeitenanzeigen sowie Verwarngelder gab es in den vergangenen fünf Jahren (bitte für jedes Jahr angeben) gegen „Clan-Mitglieder“ und wegen welcher Ordnungswidrigkeiten und Vergehen? Wie viele Kontrollen von Wohnobjekten, Shisha-Bars, Gastronomien, Wettspielstätten oder Lieferdiensten aus dem Bereich der Clan-Kriminalität gab es in dem gleichen Zeitraum jährlich?

Ermittlungsbehörden

27. Welche konkreten Aufgaben hat die Bremer Informationsstelle für ethnische Clans (kurz: ISTEK)?
28. Wie vielen Stellen (VZÄ) hat die ISTEK derzeit in Bremen und wie viele davon sind tatsächlich besetzt?

29. Welche Abteilungen der Bremer und Bremerhavener Polizei sind für die Ermittlungsarbeit im Bereich Clan-Kriminalität zuständig? Wie viele Mitarbeiter (VZÄ) umfassen diese Einheiten jeweils?
30. Inwieweit gibt es in Bremen speziell zuständige Staatsanwälte, die sich um die Ermittlungsarbeit in Fällen kümmern, die der Clankriminalität zuzuordnen sind? Wie viele Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft (VZÄ) sind generell mit dem Thema „Clan-Kriminalität“ betraut?
31. Inwieweit wird die derzeitige personelle Ausstattung der Polizei und Staatsanwaltschaft für den Bereich Clan-Kriminalität durch den Senat als ausreichend erachtet?
32. Inwieweit wird eine Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für den Bereich Clan-Kriminalität nach dem Vorbild Niedersachsen aktuell vom Bremer Senat angestrebt?
33. Inwieweit wurde in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen von dem Instrument der Vermögensabschöpfung/Sicherstellung von Immobilien oder Kraftfahrzeugen Gebrauch gemacht?
 - a. Welche Erfolge konnten in diesem Bereich erzielt werden?
 - b. Wie viele Fahrzeuge, welches Fabrikats, mit welchem Verkaufswert wurden in den vergangenen fünf Jahren (jeweils) sichergestellt und sodann ggf. verwertet (wir bitten um tabellarische Darstellung)?
 - c. In wie vielen Fällen konnten in den letzten fünf Jahren Immobilien im Land Bremen beschlagnahmt werden? Wie viele dieser Immobilien konnten sodann verwertet werden und welche Summen wurden dadurch jährlich erzielt?
 - d. Welche sonstigen Vermögenswerte, wie bspw. Bargeld, wurden in den letzten fünf Jahren sichergestellt und wie viel davon konnte letztendlich jährlich der Bremer Staatskasse zufließen?
34. Wie viele Fälle der Bedrohung und/oder Gewaltanwendung von Clan-Mitglieder gegenüber Polizeibeamten, Justizvollzugsbeamten, Staatsanwälten, Richtern, Rettungskräften und sonstigen Behördenmitarbeitern gab es in den letzten fünf Jahren im Land Bremen (bitte aufschlüsseln nach Jahren, betroffene Berufsgruppen und Stadtgemeinden)?
35. Inwieweit werden Mitarbeiter von Jobcentern oder Arbeitsagenturen gezielt geschult, um möglichen Sozialleistungsmissbrauch von ausgewiesenen Clan-Mitgliedern frühzeitig zu erkennen und ggf. zu melden?
36. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden auf Landes- und Bundesebene im Bereich der Bekämpfung von Clan-Kriminalität?
 - a. In welchen zeitlichen Abständen kommen die hierbei beteiligten Akteure regelmäßig zusammen?
 - b. Inwieweit hat das Land Bremen an der Bund-Länder-Gruppe zur „Allianz gegen Clan-Kriminalität“ im Mai 2023 teilgenommen und mit wie vielen Vertretern?
 - c. Inwieweit sieht der Senat im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit noch Optimierungsbedarf?
37. Welche Kenntnisse hat der Senat über sich möglicherweise neu bildende Clans aus den zugewanderten Ländern wie Syrien oder Afghanistan?
38. Welche Projekte bietet der Senat insbesondere für Frauen und Kinder aus dem Clan-Milieu an, damit diese aus besagtem kriminellen Umfeld entfliehen können?
39. Verfügt der Senat über eine schriftliche Ausarbeitung (falls vorhanden, bitte Fundstelle bzw. Internetlink angeben) seiner propagierten „Null-Toleranz-Strategie“ gegen Clan Kriminalität (bitte ausschließlich mit „Ja“ oder „Nein“ antworten)?

40. Sollte die Antwort auf Frage 38 „Nein“ lauten, wieso liegt keine schriftliche Ausarbeitung dazu vor und wie verfolgen die Ermittlungsbehörden dann diesen Vorsatz ohne konkrete Anweisungen und zu wann wird der Senat eine entsprechende Strategie vorlegen?
41. Welche Maßnahmen mit welchem konkreten Ziel plant der Senat zur Eindämmung der Clan-Kriminalität im Land Bremen und wann sollen diese jeweils starten?

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Clan-Strukturen

1. Wie definiert der Bremer Senat „Clan-Mitglieder“? Welche Gruppierungen werden unter diesem Begriff mit einbezogen?

Im polizeilichen Kontext wird auf eine bundeseinheitliche Definition zurückgegriffen, welche zunächst im Rahmen der Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK) und anschließend innerhalb der Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes beschlossen wurde und nunmehr angewendet wird. Diese Definition lautet:

1. *„Ein **Clan** ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus.“*
2. *„**Clankriminalität** umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.“*

Es handelt sich mithin um eine zweiteilige Definition. Zunächst wird der Begriff „Clan“ definiert, in einem zweiten Schritt der Begriff „Clankriminalität“.

Clans sind zunächst lediglich anzusehen als eine Form informeller sozialer Organisation, die wie jede andere Form des sozialen Zusammenlebens existiert, zumal außerhalb des polizeilich definierten Phänomens „Clankriminalität“ keine definitorischen Unterschiede zwischen einem Clan und einer Großfamilie angenommen werden können. Erst wenn eine Clanstruktur kriminell auffällig im Sinne der zweiten Definition ist, entwickelt sie als „phänomenrelevante Clanstruktur“ eine polizeiliche Relevanz.

Polizeilich werden also nur Clanstrukturen - und damit auch Mitglieder - beachtet, auf die beide Definitionen zutreffen. Es handelt sich hierbei um „für das Phänomen Clankriminalität relevante Clanstrukturen“ oder kurz: „phänomenrelevante Clanstrukturen“. Clans im Allgemeinen, im Sinne informeller sozialer Organisationen, auf die nur die erste Definition zutrifft, sind für die polizeiliche Bearbeitung nicht von Relevanz.

Der untechnische Begriff der „Clan-Kriminalität“ ist insoweit nicht unbedenklich, da mit einem Clan gemeinhin ein Familienverband bezeichnet wird und der Begriff dazu genutzt werden kann, allen Familienmitgliedern einer solchen Einheit pauschal kriminelles Verhalten zu unterstellen.

Durch die Staatsanwaltschaft Bremen bzw. die bremischen Strafgerichte wird deshalb gegenwärtig keine vorgegebene einheitliche Definition des Begriffs „Clan-Mitglied“ verwendet. Welche konkreten Gruppierungen durch andere Behörden unter diesen Begriff gefasst werden, ist der bremischen Strafjustiz nicht bekannt. Eine Bewertung, ob es sich um phänomenrelevante Clanstrukturen handelt, welche gegebenenfalls eine spezialisierte Bearbeitung in den einschlägigen Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaft erfordert, erfolgt seitens der Staatsanwaltschaft ausschließlich einzelfallbezogen im Zusammenwirken mit den Polizeivollzugsbehörden.

2. Inwieweit gibt es eine länderübergreifende Definition für „Clans“ und falls es diese nicht gibt, zu welchen konkreten Problemen führt das nach Ansicht des Senats?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie setzt sich die Clan-Struktur (bspw. Anzahl der Familien, Alter, Geschlecht usw.) in Bremen zusammen?

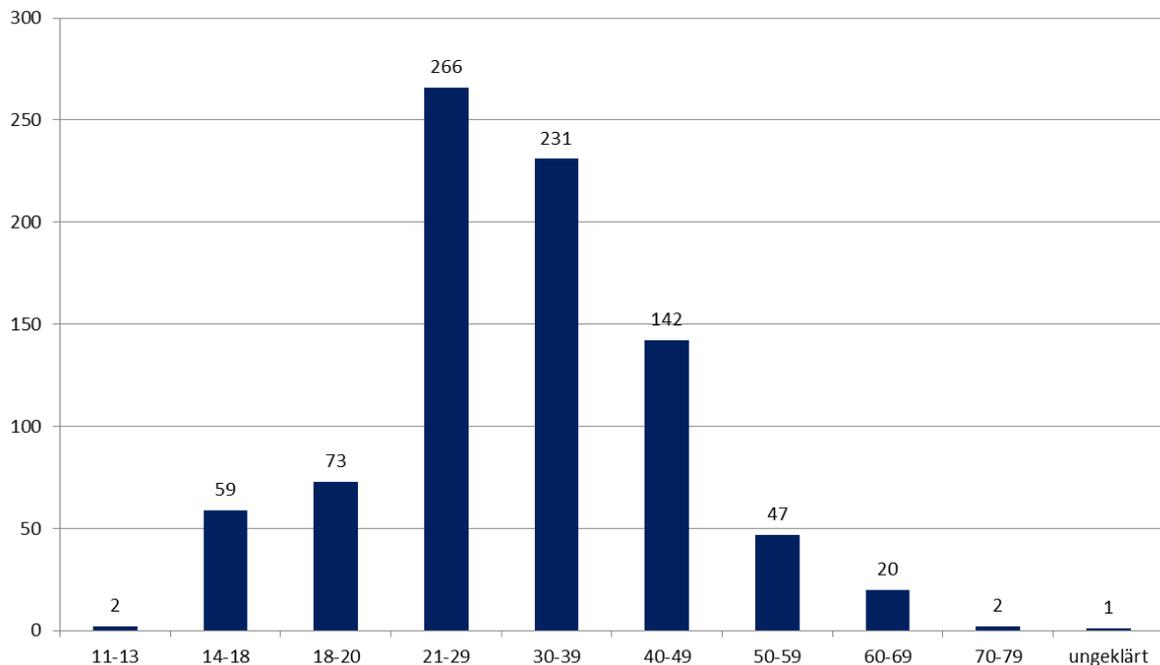
Bei der Informationssammelstelle Clanstrukturen (ISTEC) des Landeskriminalamtes sind mit Stand 13.09.2023 4.661 betreffende Personen erfasst. Diese 4.661 Personen sind jedoch nur anteilig im Land Bremen ansässig. Es werden auch Personen erfasst, die aufgrund ihrer familiären Verbindung nach Bremen oder ihrer Straffälligkeit in Bremen eine Phänomenrelevanz aufweisen, obwohl sie nicht in Bremen wohnen. Diese 4.661 Personen sollen jedoch durch einen Meldedatenabgleich überprüft werden.

Um eine differenzierte Auswertung der einzelnen Clanstrukturen zu erhalten, muss die Zuordnung der 4.661 Personen manuell durchgeführt werden. Das erfordert einen hohen Zeitaufwand und war innerhalb des gegebenen Zeitrahmens der Anfrage nicht umsetzbar.

In den Jahren 2020 bis 2022 sind 843 Tatverdächtigen und Beschuldigten aus phänomenrelevanten Clanstrukturen erfasst. Dies entspricht einem Anteil von rund 18,1% aller Personen die phänomenrelevanten Clanstrukturen zugeordnet werden.

Von den 843 erfassten Personen sind 667 Personen männlich, 175 Personen weiblich und bei einer Person war das Geschlecht unbekannt. Rund 79 % aller Tatverdächtigen und Beschuldigten aus phänomenrelevanten Clanstrukturen in den Jahren 2020 bis 2022 waren demnach männlich und rund 21 % weiblich.

Abb. 1: Altersverteilung der Tatverdächtigen und Beschuldigten in den Jahren 2020 bis 2022



In der Altersverteilung innerhalb der Gruppe der Tatverdächtigen und Beschuldigten besteht ein deutlicher Schwerpunkt in den Altersklassen 21 bis 29 Jahre (31,55 %) und 30 bis 39 Jahre (27,4 %). Zusammen stellen sie rund 59,0 % aller Tatverdächtigen und Beschuldigten dar. Ebenfalls überdurchschnittlich vertreten, aber nicht im gleichen Maße wie die vorgenannten Altersklassen, ist die Altersklasse der 40 bis 49 Jahre alten Tatverdächtigen und Beschuldigten mit einem Anteil von 16,8 %. Somit entfallen drei Viertel aller Tatverdächtigen und Beschuldigten (75,8 %) auf das Alter zwischen 21 und 49 Jahren.

4. Wie viele Personen der Mhallamie-Kurden werden in Bremen zu den „Clans“ gezählt?

Bei den Mhallamie handelt es sich nicht um Kurden im ethnologischen Sinn. Das Verhältnis zwischen Kurden und Mhallamie ist grundsätzlich eher gegensätzlich geprägt. Zudem unterscheidet sich die Sprache dieser beiden Gruppen signifikant. Mhallamie nehmen sich mehrheitlich nicht als Kurden wahr und Kurden betrachten wiederum die Mhallamie als autarke, externe Volksgruppe. Während die Mhallamie mehrheitlich türkisch-nationalistisch orientiert sind, gilt das Gegenteil in Bezug für die Mehrheit der kurdischen Strukturen. Daher ist die Verwendung des Begriffs "Mhallamie-Kurden" irreführend, da sie eine nicht bestehende Verbindung zwischen zwei verschiedenen Gruppen nahelegt.

Die Erfassung von Personen, welche kriminalpolizeilich relevanten Großfamilien mit Clanstruktur zugeordnet werden, erfolgt im Land Bremen grundsätzlich unabhängig einer Ethnie und im Einklang mit der obenstehenden, bundesweit gültigen Definition (siehe Antwort auf Frage 1). Die gesonderte kriminalpolizeiliche Befassung mit ebendiesen Personen erfolgt auf Grundlage ethnienunabhängiger Merkmale, wie zum Beispiel Größe und innerer

Zusammenhalt des relevanten Personenkreises und dem daraus resultierenden Mobilisierungs- und Verschleierungspotenzial, jeweils ausschließlich in Verbindung mit einer kriminalpolizeilichen Relevanz auf Grund von anhaltender Delinquenz.

Lediglich bei Auseinandersetzungen innerhalb des Phänomenbereichs Clankriminalität kann die ethnische Zugehörigkeit von Bedeutung sein. Eine Konfrontation mit einer anderen ethnischen Gruppe kann zu stärkerem Zusammenhalt und Mobilisierung in der betroffenen Gruppe führen, als es im Gegensatz zu Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern derselben Ethnie der Fall wäre.

Weitere Gesichtspunkte, bei denen ethnisch-spezifische Merkmale möglicherweise für die Ermittlungsarbeit von Relevanz sind, beinhalten sog. „Schlichtungen“, also außergerichtliche Konfliktlösungsmechanismen innerhalb des Bereichs der Clankriminalität. Ebenfalls von Bedeutung sind familiäre und kulturelle Besonderheiten einer Gruppierung, wie beispielsweise eine vorherrschende patriarchalische Hierarchie innerhalb der Familienstruktur oder das gemeinschaftliche Empfinden von Familienehre.

Da zudem lediglich die Staatsangehörigkeit, nicht jedoch die Ethnienzugehörigkeit seitens des Ausländerzentralregisters und der polizeilichen Informationssysteme erfasst wird, kann die Anzahl der Mhallamie nicht quantifiziert werden.

5. Wie viele Personen sind darüber hinaus im Bundesland Bremen sogenannten Clans zuzuordnen?

Wie aus der Antwort auf Frage 4 hervorgeht, erfolgt die polizeiliche Erfassung phänomenrelevanter Clanstrukturen nicht auf Basis ethnischer Zugehörigkeiten, sondern auf Basis der in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Definition, in welcher Ethnie kein Subsumtionsmerkmal darstellt. Daher wird an dieser Stelle auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

6. Wie viel Prozent der unter 4. und 5. abgefragten Clan-Mitglieder sind mindestens einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten?

In den Jahren 2020 bis 2022 sind rund 18,1 % (843 Personen) von den mit Stand 13.09.2023 4.661 bei der ISTEK erfassten Personen mindestens einmal als Tatverdächtige:r oder Beschuldigte:r polizeilich in Erscheinung getreten.

7. Wie viele dieser Personen gelten laut polizeilicher Definition als „Intensivtäter“?

Mit Stand 25.08.2023 wird im Land Bremen eine Person, welche eine Phänomenzugehörigkeit aufweist, als Intensivtäter:in geführt.

8. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in den letzten fünf Jahren jeweils gegen Bremer Clan-Mitglieder eingeleitet und aufgrund welcher Straftatbestände?

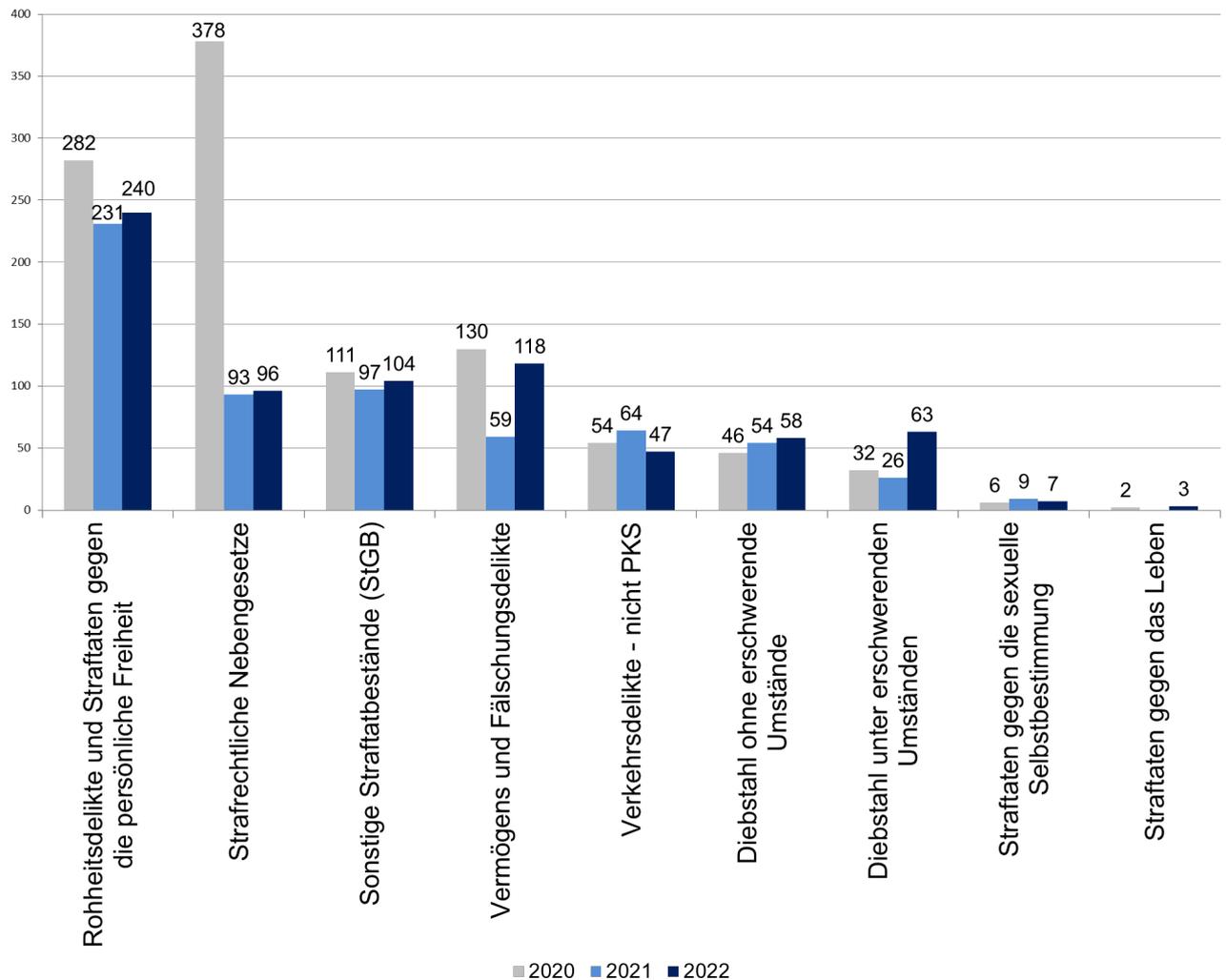
Bei den in der Folge genannten Vorgangszahlen handelt es sich ausschließlich um sog. „Prüffälle Clankriminalität“, da sie auf Basis einer Eingangsstatistik erhoben wurden. Es handelt sich somit um durch die Polizei registrierte oder angezeigte Straftaten, die aber nicht alle abschließend ermittelt sind. Da erst nach Abschluss der jeweiligen Ermittlungen

zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob ein Vorgang als Clankriminalität im Sinne der bundesweiten Definition (vgl. Antwort zur Frage 1) eingestuft werden kann, handelt es sich dementsprechend bei den vorliegenden Zahlen um sog. „Prüffälle Clankriminalität“.

Da sich die für die Erhebung zu nutzende Grundgesamtheit der phänomenrelevanten Personen im Laufe der Jahre durch Prüf- und Aussonderungsprozesse verändert, sind ältere statistische Erhebungen – auch die für die Jahre 2018 und 2019 – nur bedingt mit den aktuellen Zahlen vergleichbar. Die Auswertungen der Jahre 2020 bis 2022 wurde annähernd mit demselben Datenbestand durchgeführt. Aus diesem Grund wird für die Beantwortung der Frage ausschließlich ein Betrachtungszeitraum von drei Jahren verwendet.

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden insgesamt 2.410 „Prüffälle Clankriminalität“ registriert. Das bedeutet, dass in diesen 2.410 Vorgängen mindestens eine seitens der ISTEK als phänomenrelevanten Clanstrukturen zugehörig eingestufte Person als Tatverdächtige:r oder Beschuldigte:r registriert wurde.

Abb. 2: Registrierte Straftaten (Eingangsstatistik) differenziert nach Jahren 2020 bis 2022 nach Hauptgruppen



Häufigsten Delikte in den Hauptgruppen der Jahre 2020 bis 2022:

- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (753):
Körperverletzungsdelikte (64,1 %)
- Strafrechtliche Nebengesetze (567):
Rauschgiftdelikte (76 %)
- Sonstige Straftatbestände (312):
Beleidigung (37,5 %)
- Vermögens- und Fälschungsdelikte (307):
Betrugsdelikte (83,1 %)
- Verkehrsdelikte (165):
Fahren ohne Fahrerlaubnis (56,4 %)
- Diebstahl ohne erschwerende Umstände (158):
Einfacher Diebstahl nach § 242 StGB (95,6 %)
- Diebstahl unter erschwerenden Umständen (121):
Besonders schwerer Fall des Diebstahls nach § 243 StGB (52,1 %)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (22):
Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung nach § 177 StGB (40%)
- Straftaten gegen das Leben (5):
Totschlag nach § 212 StGB (3) und Mord nach § 211 StGB (2)

9. In wie vielen dieser unter 8. aufgeführten Fälle stand am Ende des Strafverfahrens

- a. eine Verurteilung;**
- b. eine Einstellung;**
- c. ein Strafbefehl usw.?**

Im Allgemeinen werden der Staatsanwaltschaft Bremen die Ermittlungsakten von den zuarbeitenden Ermittlungsbehörden ohne einen spezifischen Hinweis auf eine etwaige „Clan-Zugehörigkeit“ der Tatbeteiligten übersandt. Eine Selektion der bei der Staatsanwaltschaft erfassten Ermittlungsverfahren nach dem Kriterium einer etwaigen Clan-Zugehörigkeit ist daher elektronisch nicht möglich, so dass Aussagen zu Inhalten und Verläufen bzw. Ausgängen derartiger Verfahren nicht strukturell getroffen werden können.

Eine händische Auswertung der 2.410 Verfahren war angesichts der begrenzten Bearbeitungszeit und der Tatsache, dass eine mitunter komplexe Nachverfolgung des Verfahrensganges im Einzelfall notwendig wäre, nicht möglich.

Bei der Senatorin für Justiz und Verfassung liegen im Übrigen keine positiven Erkenntnisse zu einer relevanten Abweichung bei den Verfahrensausgängen im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen Clan-Mitglieder im Vergleich zum statistischen Mittel des Gesamtverfahrensbestandes vor.

10. Wie viel Prozent machen in den einzelnen Deliktsbereichen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) die Clan-Kriminalität aus (getrennt nach Bremen und Bremerhaven aufführen)?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da der für die Polizeiliche Kriminalstatistik genutzte Datenbestand hierfür keine diesbezüglichen Auswertemöglichkeiten beinhaltet. Die händische Durchsicht jedes einzelnen Deliktes ist aufgrund des Umfangs nicht möglich.

Um dennoch zumindest eine näherungsweise Antwort im Sinne der Fragestellung geben zu können, basiert die folgende Auswertung auf Daten der Tatzeitstatistik.

In der folgenden Abbildung wird für die Städte Bremen und Bremerhaven die Anzahl an „Prüffällen Clankriminalität“ ins Verhältnis zur jeweiligen Tatzeitstatistik gesetzt. Das bestimmende Kriterium ist hierbei die Tatörtlichkeit. Es ist zu berücksichtigen, dass die Tatzeitstatistiken aufgrund u. a. von Löschrufen leichten Schwankungen unterliegen und die erfassten Daten in Abhängigkeit des Erhebungszeitpunkts variieren können. So ist zu erklären, warum eine leichte Abweichung zu den bereits erwähnten 2.410 „Prüffällen Clankriminalität“ besteht. Ferner sagen die absoluten Zahlen und relativen Anteile nichts über die jeweilige Qualität der Verfahren aus.

Abb. 3: Tatzeitstatistiken aus Bremen und Bremerhaven für die Jahre 2020 bis 2022 und der Anteil an „Prüffällen Clankriminalität“ am jeweiligen Gesamtvolumen

Jahr	Stadt Bremen			Stadt Bremerhaven ¹		
	Tatzeitstatistik gesamt	davon Prüffälle Clankriminalität	relativer Anteil	Tatzeitstatistik gesamt	davon Prüffälle Clankriminalität	relativer Anteil
2020	56.405	943	1,67%	13.351	10	0,07%
2021	59.433	594	1,00%	12.375	16	0,13%
2022	67.927	646	0,95%	14.702	23	0,16%
Gesamt	183.765	2.183	1,19%	40.428	49	0,12%

¹ Die zuständige Dienststelle für Clankriminalität der Ortschaftspolizeibehörde Bremerhaven befindet sich derzeit noch im Aufbau. Daher kann hier nur sehr anteilig im Sinne der Anfrage berichtet werden.

Wie bereits aus der Antwort auf Frage 8 hervorgeht, handelt es sich bei Prüffällen Clankriminalität um Vorgänge, in denen mindestens ein:e Tatverdächtige:r oder Beschuldigte:r einer phänomenrelevanten Clanstruktur Großfamilie zuzurechnen ist. Ob hingegen mehr als eine phänomenrelevante Person als tatverdächtig oder beschuldigt in diesen Vorgängen erfasst wurde, wird in dieser Statistik nicht abgebildet. Zudem handelt es sich gem. der bundesweiten Definition der Begriffe Clan und Clankriminalität um Prüffälle, da die Tat(en) im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein müssen (siehe Antwort auf Frage 1). Das Vorliegen dieses Definitionsmerkmals kann im Rahmen einer Eingangsstatistik im Regelfall nicht untersucht werden, da hierfür Erkenntnisse aus den zugehörigen Ermittlungen benötigt werden, zum Beispiel in Bezug auf Motivation der Täter:innen, Eigenschaften der Opfer oder anderweitige, potenziell relevante Parameter.

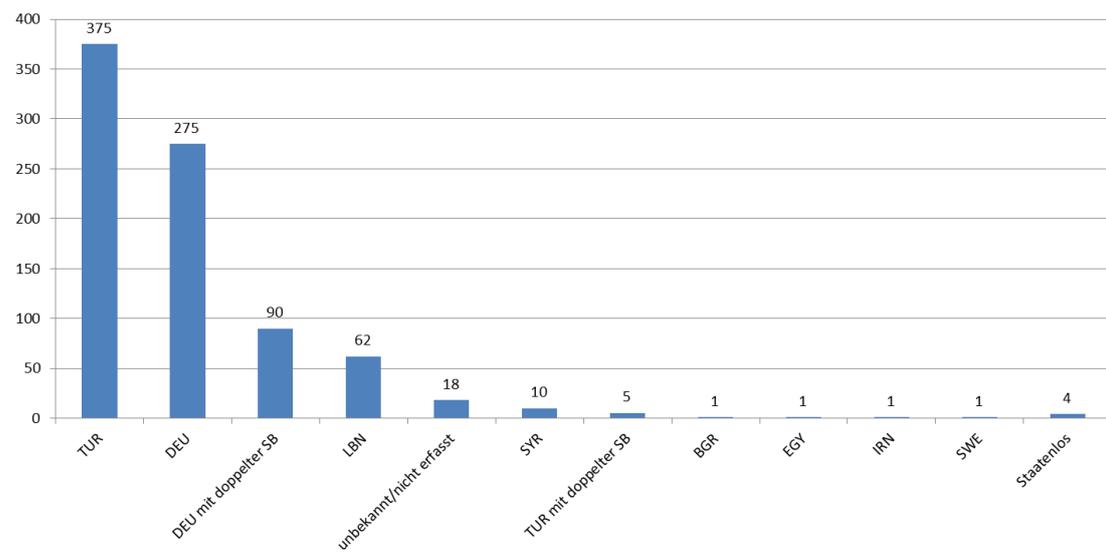
Bei der Einordnung der Vorgangszahlen sollte beachtet werden, dass die Gesamtzahl aller als phänomenrelevant geführten Personen schwankt.

Eine weitere Einschränkung in Bezug auf die Aussagekraft der Statistik stellen die charakteristischen Tumultlagen dar, also Einsatzanlässe, bei denen große Personengruppen in der Regel im öffentlichen Raum mit hoher Aggressivität und gekennzeichnet durch eine hohe Dynamik aneinandergeraten. Im Rahmen dieser Einsätze kann auf Grund der dynamischen Einsatzlage sowie der tumultartigen Ereignisabfolgen eine personengenaue Zuordnung von Tatbeiträgen oftmals nur schwer erfolgen. Es gilt daher als wahrscheinlich, dass oftmals Personen, welche an strafbaren Handlungen beteiligt waren, nicht als Tatverdächtige und / oder Beschuldigte im Vorgangsbearbeitungssystem geführt werden können.

Schließlich ist anzumerken, dass vermehrt „Outsourcing-Tendenzen“ innerhalb des Phänomenbereichs wahrgenommen werden können. Insbesondere in Bezug auf die hochrelevanten und verbreiteten Deliktsbereiche Straftaten zum Nachteil älterer Menschen, Schockanrufe und Drogenhandel kommen oftmals Dritte, d. h. nicht Clans zugehörigen Personen zum Einsatz, die entweder unter Zwang oder gegen geringfügige Bezahlung die besonders entdeckungsrisikobehafteten Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Abholung von Beute oder den Straßenhandel mit Betäubungsmitteln, für die im Hintergrund agierenden Clanmitglieder übernehmen.

- 11. Wie viele der unter 8. abgefragten Tatverdächtigen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit?**
- a. Welche weiteren bzw. anderen Staatsangehörigkeiten besaßen die Beschuldigten?**
 - b. Wie viele der aufgeführten Personen gelten als staatenlos?**

Abb. 4: Staatsbürgerschaften der in den Jahren 2020 bis 2022 erfassten Tatverdächtigen und Beschuldigten



Von den insgesamt 843 erfassten Tatverdächtigen und Beschuldigten der Jahre 2020 bis 2022 besaßen insgesamt 275 ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft. Weitere 90 hatten eine deutsche sowie eine weitere Staatsbürgerschaft (doppelte Staatsbürgerschaft). Insgesamt besaßen also 365 Personen die deutsche Staatsbürgerschaft. Dies entspricht rund 43 % aller erfassten Tatverdächtigen und Beschuldigten.

Mit 375 Personen mit ausschließlich türkischer und weiteren fünf Personen mit auch türkischer Staatsangehörigkeit ist dies die häufigste Staatsangehörigkeit der erfassten Personen.

c. Welchen Aufenthaltsstatus haben diese Personen jeweils in der Bundesrepublik Deutschland?

Der Aufenthaltsstatus wird bei der polizeilichen Auswertung des Vorgangsbearbeitungssystems, welche als Datengrundlage für Erstellung der Lageprodukte in Zusammenhang mit dem Phänomenbereich Clankriminalität dient, nicht systematisch abgebildet.

Die Mitgliedschaft zu einem Clan ist kein aufenthaltsrechtliches Merkmal und wird bei den Ausländerbehörden nicht erfasst. Eine Auswertung des aufenthaltsrechtlichen Status dieser Personengruppe auf Grundlage der polizeilichen Daten wäre nur durch eine manuelle Auswertung des vollständigen Aktenbestandes möglich gewesen und war daher innerhalb der Fristsetzung nicht zu realisieren.

d. Inwieweit ist bzw. wäre eine Abschiebung in den skizzierten Fällen möglich gewesen, insbesondere auch gemäß §456a StPO?

In Strafverfahren gegen ausländische Verurteilte, deren Auslieferung – wegen anderer Taten – an eine ausländische Regierung bewilligt oder deren Ausweisung durch die zuständige Ausländerbehörde verfügt worden ist, gibt § 456 a StPO der Strafvollstreckungsbehörde die Möglichkeit, von der (weiteren) Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abzusehen, um den Vollzug der ausländerrechtlichen Maßnahme zu ermöglichen. Sofern eine Ausweisung bezüglich eines / einer ausländischen Verurteilten durch die zuständige Ausländerbehörde verfügt wurde und eine Abschiebung während der Inhaftierung vorgesehen ist, prüft die Staatsanwaltschaft auf Anfrage der Ausländerbehörde ein Absehen von der weiteren Vollstreckung gem. § 456 a StPO. Hierzu erfolgt durch die Staatsanwaltschaft eine umfassende Abwägung des (zu dem betreffenden Zeitpunkt noch verbliebenen) staatlichen Strafanspruchs mit den weiteren Umständen des Einzelfalls. Hierbei erfolgt stets ein enger Austausch mit dem Referat 24 (Rückführung) des Senators für Inneres und Sport.

Ausführungen zu konkreten Strafverfahren und / oder Personen können jedoch insoweit nicht erfolgen. Es gelten vorliegend die rechtlichen Ausführungen zu Frage Nr. 9 entsprechend. Ausschließlich im Rahmen einer – nicht leistbaren – händischen Auswertung wäre eine Selektion derjenigen Strafverfahren, welche den Voraussetzungen der Fragestellung unterfallen, überhaupt möglich. In Ermangelung einer solchen können hierzu keine Angaben gemacht werden.

- e. Welche etwaigen Hemmnisse verhinderten gleichwohl eine effektive Abschiebung in den unter d) aufgeführten Fällen?
- f. Was unternimmt der Senat, um diese Abschiebehemmnisse zu überwinden und aufenthaltsbeende Maßnahmen gegen verurteilte Clan-Mitglieder künftig konsequent umzusetzen?

Eine Verbindung zwischen dem unter 11 d angefragten Sachverhalt und möglichen Abschiebungshemmnissen wäre rein spekulativ. Zu Abschiebungshemmnissen kann infolge der bereits genannten Gründe nur allgemein angeführt werden, dass Abschiebungen oft nicht durchgeführt werden können, weil die Betroffenen nicht über einen Nationalpass oder ein Passersatzpapier verfügen. Ursache dafür ist häufig die fehlende Kooperationsbereitschaft der Betroffenen selbst und auch einiger Herkunftsstaaten bei der Ausstellung von Passersatzpapieren und der Rückübernahme. So werden beispielsweise vom türkischen Generalkonsulat Hannover keine Vorsprachetermine für türkische Staatsangehörige vergeben, die sich in Haft befinden und bei der Vorsprache von Sicherheitskräften begleitet würden. Des Weiteren gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der libanesischen Botschaft schwierig, da oft wegen eines türkischen oder palästinensischen Familienbezugs der Betroffenen die libanesische Staatsangehörigkeit in Frage gestellt wird. Auch finden derzeit Abschiebungen in einige Länder, wie zum Beispiel Syrien, generell nicht statt, weil die Verhältnisse dort eine sichere Rückkehr nicht zulassen.

Über derartige Probleme bei der Passersatzpapierbeschaffung tauschen sich der Bund und Länder regelmäßig aus. Eine Verbesserung der Kooperationsbereitschaft ist nur auf diplomatischem Weg zu erreichen. Dies liegt jedoch im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung.

12. Wie viele Mitglieder von Clans wurden in den letzten fünf Jahren effektiv aus dem Land Bremen abgeschoben (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Zielland und den beiden Stadtstaaten)?

Seit 2018 wurden 12 Personen mit einem Bezug zum Clan-Milieu abgeschoben. Alle Abschiebungen erfolgten im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Bremen.

Jahr	Abschiebungen	Zielland
2018	1	1 x Libanon
2019	7	5 x Türkei 2 x Libanon
2020	2	2 x Türkei
2021	1	1 x Türkei
2022	1	1 x Türkei
2023	-	

a. Welche Gründe gibt es dafür, dass nicht alle vollziehbar ausreisepflichtigen Clan-Mitglieder abgeschoben werden?

Neben den unter 11 e und f dargestellten Abschiebungshemmnissen können auch eine Reiseunfähigkeit auf Grund einer schweren Erkrankung oder schutzwürdige familiäre Verbindungen zu Ehepartner:innen oder minderjährigen Kindern, die über ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, einer Abschiebung entgegenstehen.

b. Inwieweit hat der Senat Kenntnis darüber, ob abgeschobene Clan-Mitglieder erneut in Bremen oder in anderen Städte Deutschlands eingereist sind und Asyl beantragt haben?

Bekannt ist der Fall einer Person, die nach der Abschiebung erneut in das Bundesgebiet eingereist ist und in Bremen einen Asylantrag gestellt hat. Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für eine Person die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf subsidiären Schutz im November 2019 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt hatte, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, wurde die Person Ende November 2019 erneut abgeschoben. Während des Asylverfahrens befand sich die Person in Abschiebehaft. Gegen sie wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von sieben Jahren verfügt, sodass sie erst Ende 2026 wieder erlaubt in das Bundesgebiet einreisen könnte, vorausgesetzt, die Person erfüllt dann die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Dies bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

13. Wie viele Clan-Mitglieder halten sich auf Grundlage einer Duldung im Land Bremen auf (Stichtag 01.08.23, bitte gesondert für Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

Die Mitgliedschaft zu einem Clan ist kein aufenthaltsrechtliches Merkmal und wird bei den Ausländerbehörden nicht erfasst. Eine Auswertung des aufenthaltsrechtlichen Status dieser Personengruppe auf Grundlage der polizeilichen Daten wäre nur durch eine manuelle Auswertung des vollständigen Aktenbestandes möglich gewesen und war daher innerhalb der Fristsetzung nicht zu realisieren.

Ein solches Auswerteergebnis wäre für sich nicht aussagekräftig. Dahinter befinden sich individuelle Fälle mit unterschiedlichsten Sachverhalten, die für Planungszwecke nur mit erheblichem Zeitaufwand auszuwerten sind.

14. Wie viele Clan-Mitglieder sind zum Stichtag 01.08.2023 im Land Bremen vollziehbar ausreisepflichtig?

Die Mitgliedschaft zu einem Clan ist kein aufenthaltsrechtliches Merkmal und wird bei den Ausländerbehörden nicht erfasst. Eine Auswertung des aufenthaltsrechtlichen Status dieser Personengruppe auf Grundlage der polizeilichen Daten wäre nur durch eine manuelle Auswertung des vollständigen Aktenbestandes möglich gewesen und war daher innerhalb der Fristsetzung nicht zu realisieren.

15. Bitte setzen sie die unter Frage 12 aufgeführten Gründe ins Verhältnis zu dem Umstand, dass eine nicht durchgeführte Abschiebung dazu führt, dass dadurch weiterhin kriminelle Personen im Land Bremen verbleiben und Straftaten begehen können.

Die Abschiebung ausländischer Straftäterinnen und Straftäter hat eine besondere Bedeutung und wird in Bremen seit Jahren prioritär durchgeführt. So hat der Senator für Inneres im Jahr 2018 für diese Aufgabe eine eigenständige Zentrale Ausländerbehörde geschaffen, in der die Kompetenzen für diese spezielle Aufgabe gebündelt sind.

Tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse wie zum Beispiel eine schwerwiegende Erkrankung oder ein asylrechtlicher Schutzstatus gelten aber unabhängig von einem strafrechtlichen Verhalten und können daher auch zu einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet führen.

16. Inwieweit plant der Senat künftig ausreisepflichtige Clan-Mitglieder, die Angehörige von Gemeinschaften der Organisierten Kriminalität sind ohne Straftaten begangen zu haben, aus dem Land Bremen abzuschieben?

Die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht erfolgt nach rechtsstaatlichen Prinzipien. Konkret ergeben sich die Voraussetzungen für die Durchführung einer Abschiebung aus dem Aufenthaltsgesetz. Entscheidend ist dabei, dass die Betroffenen über kein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen dürfen. Da dies bei „ausreisepflichtigen“ Personen - worauf sich die Frage bezieht - immer der Fall ist, kommt es auf die Frage einer etwaigen Straffälligkeit nicht an.

Ein Ausweisungsinteresse, welches an die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung anknüpft, ohne eine entsprechende strafgerichtliche Verurteilung vorauszusetzen, existiert derzeit nicht. Die Frage, ob der Senat künftig Personen, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, ohne strafrechtliche Verurteilung ausweisen und damit die Ausreisepflicht erst begründen will, stellt sich daher für den Senat aktuell nicht.

17. Inwieweit unterstützt der Senat die Forderung, etwa von Seiten des Deutschen Landkreistages, weitere Staaten zu sicheren Herkunftsländern zu erklären, um künftig schnellere Abschiebungen zu ermöglichen?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereitet einen Gesetzentwurf zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten vor. Gleiche Bestrebungen gibt es für die Maghreb-Staaten. Grundlage für diese Initiative ist die sehr geringe Anerkennungsquote von Schutzsuchenden aus diesen beiden Staaten. Nur in wenigen Einzelfällen liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung vor.

Der Senat wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob diese Gesetzesinitiativen unterstützt werden können.

18. Inwieweit beabsichtigt der Bremer Senat ein eigenes Lagebild zur Clan-Kriminalität zu erstellen (wie bspw. in NRW oder Niedersachsen)?

Neben der kontinuierlichen Beobachtung der Clankriminalität erstellt die Polizei Bremen ein jährliches, als Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuftes, Lagebild zum Kriminalitätsphänomen Clankriminalität.

Darüber hinaus beteiligt sich die Polizei Bremen an der jährlichen, bundesweiten Lagedarstellung zur Clankriminalität des BKA.

In der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister:innen und –senator:innen der Länder (IMK) am 16.06.2023 in Berlin wurde die „Bundesweite Phänomenübersicht Clankriminalität 2021 - VS-NfD -“ beraten. Es wurde festgestellt, dass die Phänomenübersicht vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Erhebungs- und Erfassungsmodalitäten in Bund und Ländern keine valide Bewertung des Phänomens der Clankriminalität – insbesondere hinsichtlich seiner bundesweiten Relevanz – zulässt. Die IMK erachtet die Phänomenübersicht Clankriminalität 2021 als erste Bestandsaufnahme, die zu einem validen Lageprodukt weiterentwickelt werden sollte. Der Arbeitskreis II der IMK wurde beauftragt, schnellstmöglich Erhebungs- und Erfassungsmodalitäten für die künftige Erstellung einer bundesweiten Lageübersicht „Clankriminalität“ auszuarbeiten und zur Herbstsitzung 2023 vorzulegen, die vom 06. bis zum 08. Dezember stattfinden wird.

Betätigungsfelder

19. In welchen Kriminalitätsfeldern treten Clan-Mitglieder nach Erkenntnissen des Senats besonders häufig im Land Bremen auf?

Auf die Antwort zur Frage 8 wird Bezug genommen.

20. Welche Erkenntnisse hat der Senat zum derzeitigen vorherrschenden Betätigungsfeld der Clan-Mitglieder in Bremen und wie hat sich dieses in den letzten Jahren entwickelt?

Auf die Antwort zur Frage 8 wird Bezug genommen.

Bezüglich der Entwicklung des „Phänomens Clankriminalität“ ist festzustellen, dass im Jahresvergleich der Jahre 2020 und 2021 ein deutlicher Rückgang der Vorgangszahlen registriert wurde, nämlich von 1.041 registrierten „Prüffällen Clankriminalität“ im Jahr 2020 auf 633 Vorgänge im Jahr 2021. Dies entspricht einem Rückgang von knapp 40 %. Im Jahr 2022 ist im Vorjahresvergleich ein Anstieg von 16 % festzustellen: Von 633 registrierten Vorgängen im Jahr 2021 auf 736 Vorgänge im Jahr 2022.

21. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Verstrickungen von hiesigen Clan-Mitgliedern in die organisierten Strukturen bei Betrugsmaschen wie etwa dem sogenannten „Enkeltrick“, dem „falschen Polizisten“, „Schockanrufen“ oder ähnlichen Vorgehensweisen? Wie geht der Senat gegen diese Art der organisierten Kriminalität vor?

Insbesondere der organisierte Call-Center-Betrug, also der Betrug vorrangig lebensälterer Menschen mittels sog. Schock-Anrufe bzw. unter der Vorgabe, für die Polizei tätig zu sein, stellt nach polizeilicher Feststellung eine nicht unerhebliche Einnahmequelle auch von Bremer Clankriminellen dar. In den Jahren 2021 und 2022 wurden zwei diesbezüglich tätige Call-Center unter Federführung des Landeskriminalamtes (LKA) Bayern und unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes (BKA) in der Türkei ausgehoben. Die Ermittlungen in diesem Zusammenhang deuten darauf hin, dass der telefonisch initiierte Betrug aus diesen Call-Centern heraus mit einem hohen Professionalisierungsgrad und in einem beträchtlichen Volumen begangen bzw. versucht wurde. Tätig waren zwei Banden im gesamten

Bundesgebiet. Auf Grund der weitverzweigten familiären und freundschaftlichen Netzwerke konnten bundesweit sog. Abholer:innen (von Beute) und Logistiker:innen akquiriert werden, wodurch es den Betrüger:innen gelang, beträchtliche Vermögenswerte zu erlangen.

Die Ermittlungsarbeit in Zusammenhang mit derartigen Betrugsdelikten gestaltet sich in der Regel anspruchsvoll und komplex, da die zu Grunde liegenden Anrufe oftmals aus dem (außereuropäischen) Ausland erfolgen und technische Mittel verwendet werden, um die Identität der Anruferin oder des Anrufers zu verschleiern. Zudem erfolgen die Abholungen der betrügerisch erlangten Vermögenswerte häufig über Dritte, welche wiederum über andere Personen aus dem Netzwerk der Täter:innen angeworben wurden und den Abholer:innen nur unter Alias-Personalien bekannt sind. Die erfolgreiche Ermittlungsarbeit wird durch die im Regelfall (stark) verzögerte Anzeigeerstattung durch die Geschädigten erschwert. Die Erkenntnis, Opfer eines Betrugs geworden zu sein, stellt sich in den hier bekannten Fällen oftmals erst mit erheblichem, zeitlichem Verzug ein. Eine Vielzahl von polizeilichen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Zeug:innenbefragung, die Nahbereichsfahndung oder die Funkzellenauswertung, sind in ihrer Wirkung durch den zeitlichen Verzug eingeschränkt. Dem entsprechend wird bundesweit vermehrt auf Präventionsarbeit gesetzt. Durch gezielte Aufklärung der vorrangig betroffenen Bevölkerungsgruppe soll die Anfälligkeit ebendieser Gruppen für diese Betrugstaten verringert werden. Zeitgleich werden Hinweise auf die Drahtzieher:innen dieser Betrugstaten konsequent und in der Regel länderübergreifend verfolgt, wie am Beispiel der eingangs erwähnten ausgehobenen Call-Center in der Türkei deutlich wird.

Zudem findet im Herbst 2023 die erste internationale und interdisziplinäre Konferenz zur Erarbeitung einer gemeinsamen Ermittlungskonzeption und zur Einführung von einheitlichen Bearbeitungsstandards zur nachhaltigen Bekämpfung der Phänomene Enkeltrick, Schockanrufe und falsche Polizist:innen in Potsdam statt. Ziel der Veranstaltung ist u. a. die Entwicklung gemeinsamer Strategien. Vertreter:innen des LKA Bremen sowie der Staatsanwaltschaft Bremen werden hieran teilnehmen.

Neben offenen – mithin nicht familiär abgeschotteten – Täter:innengruppen, die überwiegend aus dem Ausland heraus agieren, gibt es nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Bremen auch familiär abgeschottete inländische Tätergruppierungen, die in den fragegegenständlichen Deliktphänomenen auffällig werden. Soweit verfolgbare Ermittlungsansätze für die Begehung entsprechender schwerer und strukturierter Kriminalität bestehen, erfolgt eine priorisierte Bearbeitung durch die Abteilung für die Verfolgung organisierter Kriminalität bei der Staatsanwaltschaft (Abteilung 3) unter Einsatz der hierfür zur Verfügung stehenden strafprozessualen Mittel.

22. Inwiefern sind dem Senat Straftaten von Clan-Mitgliedern hinsichtlich Geldwäsche im Land Bremen bekannt und welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um dieses Kriminalitätsfeld einzudämmen?

Die in Zusammenhang mit Geldwäsche registrierten Fallzahlen unter Beteiligung von phänomenrelevanten Personen im Sinne der Clankriminalität belaufen sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf insgesamt 18 Vorgänge. Diese sind grundsätzlich äußerst heterogen in Bezug auf sowohl den modus operandi als auch bezüglich der involvierten Vermögenswerte.

Grundsätzlich gestaltet sich die Ahndung und Verfolgung von Geldwäsche in Zusammenhang mit dem Phänomenbereich Clankriminalität jedoch äußerst komplex. Zu den Gründen hierfür zählen u. a. eine weitverbreitete Vorliebe für Bargeldtransaktionen, das Vorhandensein und die Nutzung von Strukturen, die sich zur Vermögensverschleierung eignen – wie z.B. Autovermietungsfirmen, die nur pro forma durch sogenannte "Strohfrauen/Strohmänner" betrieben werden – sowie kulturelle Spezifika. Ein Beispiel hierfür, besonders im Kontext von Clans mit türkisch-arabischem Hintergrund, ist das sogenannte „Hawala-Banking“¹.

¹Beim „Hawala-Banking“ handelt es sich um eine insbesondere in arabischen Kulturkreisen verbreitete Form der Finanztransaktion auf Vertrauensbasis. Hierbei überweist ein Zahlungspflichtiger zu zahlende Geldbeträge nicht auf das Konto des Zahlungsempfängers, sondern nutzt einen sogenannten „Hawaladar“, dem er das zu transferierende Geld übergibt. Dieser „Hawaladar“ kontaktiert seinerseits einen ihm bekannten „Hawaladar“ im Zielland der Überweisung und unterrichtet diesen über den Zahlungseingang. Daraufhin bekommt der Zahlungsempfänger die geschuldete Summe vom „Hawaladar“ im Zielland ausgezahlt. Bei zukünftigen Zahlung in entgegengesetzter Richtung werden diese Beträge dann miteinander verrechnet.

Diese Faktoren stellen in ihrer Gesamtheit besondere Herausforderungen für Finanzermittler:innen und Vermögensabschöpfer:innen dar. Der Fachbereich Finanzermittlung des LKA Bremen wurde um sieben VZE verstärkt.

Die Verfolgung von Geldwäsche-Delikten wurde im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Bremen zum 01.09.2022 in der Abteilung für Vermögensabschöpfung und Geldwäsche (Abteilung 9) zentral gebündelt.

23. Wie viele der mit dem Merker „Clan-Mitglied“ im Land Bremen aktenkundigen Personen sind nach Kenntnis des Senats Inhaber oder Teilhaber einer Shisha-Bar, einer Gastronomie, einer Wettspielstätte oder eines Lieferdienstes?

Die Mitgliedschaft zu einem Clan ist kein Merkmal in der Gewerbedatei, wodurch eine automatisierte Auswertung nicht möglich ist. Eine Antwort im Sinne der Fragestellung auf Grundlage der polizeilichen Daten wäre nur durch eine manuelle Auswertung möglich gewesen und war daher innerhalb der Fristsetzung nicht zu realisieren.

Viele der oben genannten Örtlichkeiten spielen zwar nach polizeilicher Feststellung innerhalb des Phänomenbereichs eine Rolle, auch losgelöst von der individuellen Inhaberschaft. Insbesondere Shisha-Bars sind innerhalb des „Phänomenbereichs“ populäre Treffpunkte. Oftmals dienen diese Lokalitäten auch als Rückzugsraum nach der Begehung einer Straftat oder als inoffizielles „Vereinsheim“ für kleinere Substrukturen innerhalb des Phänomenbereichs. Auch ist bekannt, dass mehrere Clanangehörige als Gastronomen und Lieferservicebetreiber:innen tätig sind. Eine vertiefende Befassung mit diesen Unternehmen ergibt jedoch, dass hier keine Hinweise auf die Begehung von Straftaten in Zusammenhang mit ebendiesen Betrieben vorliegen.

24. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat hinsichtlich möglichen Sozialleistungsbetruges von Clan-Mitgliedern vor? Welche konkreten Strategien verfolgt der Senat, um bei diesem Phänomen Abhilfe zu schaffen?

Der Leistungsmissbrauch lässt sich keiner speziellen Personengruppe zuordnen, da die dafür erforderlichen Daten nicht erhoben werden. Eine Antwort im Sinne der Fragestellung auf Grundlage der polizeilichen Daten wäre nur durch eine manuelle Auswertung möglich gewesen und war daher innerhalb der Fristsetzung nicht zu realisieren.

Aus dem Bundesgebiet ist bekannt, dass es wiederholt zu medienwirksamen Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit Sozialleistungsbetrug gegen Clanangehörige kommt. Allerdings war in diesen Fällen in der Regel ein deliktisch anders gearteter Anfangsverdacht anlassgebend für den später festgestellten Sozialleistungsbetrug.

Der Senat stellt Bürger:innen im Land Bremen grundsätzlich nicht unter Generalverdacht. Die weit überwiegende Mehrheit der hilfeschuchenden Bürger:innen hat einen rechtmäßigen Anspruch auf Sozialleistungen.

Die zuständigen Leistungsbehörden in Bremen und Bremerhaven nehmen eine Differenzierung nach Personen- oder Täter:innengruppen nicht vor. Konkrete Anzeichen und Zusammenhänge für einen systematischen Leistungsmissbrauch durch „Clan-Mitglieder“ zeigten sich bislang nicht.

Bezieht jemand Sozialleistungen, ohne die dafür notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen und vorzulegen, ist von einem Sozialbetrug auszugehen. Entsprechenden Hinweisen oder einem Tatverdacht wird in den Leistungsbehörden immer nachgegangen. Die Ermittlungen beziehen sich dabei grundsätzlich auf den jeweiligen Einzelfall. Sollte sich bei der Überprüfung zeigen, dass ein Leistungsmissbrauch vorliegt, führt dies im Ergebnis zur Rückforderung der unrechtmäßig gewährten Hilfen und es wird Strafanzeige wegen Betrugs erstattet. Ein Abgleich der Rückforderungsfälle mit dem betroffenen Personenkreis war innerhalb der vorgegebenen Frist nicht realisierbar.

Das Erkennen, Vermeiden und Bekämpfen von systematischem Sozialleistungsmissbrauch sind wesentliche operative Anliegen der Jobcenter Bremen und Bremerhaven sowie der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven. Leistungsmissbrauch wird bisher lediglich in Einzelfällen und ohne systematischen Kontext festgestellt.

In den öffentlich zugänglichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit werden keine Daten zum Sachverhalt ausgewiesen. Ob eine Auswertung entsprechender Daten von den Jobcentern / der Agentur für Arbeit prinzipiell vorgenommen werden kann, konnte in der Kürze der Zeit nicht in Erfahrung gebracht werden.

Grundsätzlich können aber in Form von aggregierten Einzelfällen abgefragte Daten keinen Aufschluss über systematischen Sozialleistungsmissbrauch im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Fragestellung „Clan-Kriminalität“ geben.

Beide Jobcenter legen großen Wert auf das Erkennen und Verhindern von organisiertem Sozialleistungsmissbrauch. Bisher konnten in den Jobcentern keine Anhaltspunkte auf

nachweislichen organisierten Sozialleistungsmisbrauch festgestellt werden. Es gibt gegenwärtig keine Erkenntnisse, über systematisch organisiertem Sozialleistungsmisbrauch und damit auch keine Fallzahlen hierfür.

Der Senat hat sich seit Bekanntwerden der Sozialbetrugsverdachtsfälle in Bremerhaven in den Jahren 2015 / 2016 im Rahmen seiner Zuständigkeiten intensiv für eine Verbesserung der Präventions- und Prüfmaßnahmen eingesetzt. Generell werden die mit der Leistungsbewilligung betrauten Mitarbeiter:innen in den oben genannten Einrichtungen fachlich geschult, um Leistungen rechtmäßig und ordnungsgemäß zu erbringen. Dazu gehört die intensive Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation der Antragsteller:innen. Die Beschäftigten der Agentur für Arbeit und der beiden Jobcenter werden sensibilisiert, um Leistungsmisbrauch generell – d. h. unabhängig von der Täter:innengruppe – zu erkennen (siehe dazu auch Antwort auf Frage 35). Die in den Leistungsbehörden implementierten Maßnahmen gelten für alle Betrugshandlungen zu Lasten der betroffenen sozialen Sicherungssysteme und beschränken sich nicht explizit auf sog. Clan-Mitglieder.

Die Leistungsbehörden gehen gewissenhaft gegen Leistungsmisbrauch vor.

25. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Immobilienankäufe- bzw. -bestände von hiesigen Clan-Mitgliedern, bei denen es sich um Bezieher von staatlichen Transferleistungen handelt?

In Einzelfällen ergaben sich Hinweise auf Immobilienankäufe im Sinne der Fragestellung. Diese kommen in der Regel über Verdachtsanzeigen zur Geldwäsche der Geldinstitute, die in eine Immobilientransaktion eingebunden sind. Wenn sich in Zusammenhang mit der Kreditantragsprüfung Hinweise ergeben, welche auf eine potenziell zumindest anteilig inkriminierte Transaktion hindeuten, werden diese Verdachtsmomente seitens der Geldinstitute gegenüber der Polizei gemäß § 43 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) zur Anzeige gebracht. Diese Meldungen sind jedoch nicht auf Immobiliengeschäfte beschränkt, sondern können einer Vielzahl von Transaktionen entspringen, weshalb eine umfassende Auswertung aller Verdachtsfälle in Zusammenhang mit Immobilienerwerb ebenfalls eine Auswertung aller diesbezüglich generierter Ermittlungsakten bedingen würde, was in Anbetracht der Frist der hier vorliegenden Anfrage nicht leistbar war.

In Ermittlungsverfahren, die auf Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäsche, Sozialleistungsbetrug und ähnlichen Delikten basieren, werden Zusammenhänge mit Immobilienkäufen und -beständen umfassend aufgeklärt. Dabei erfolgt auch ein Austausch mit anderen zuständigen Behörden, soweit rechtlich zulässig. Aus polizeilicher Sicht können bei den Ermittlungen Hemmnisse entstehen. Das Fehlen eines bundesweiten Immobilienregisters, die Hürde des § 30 Abgabenordnung (Steuergeheimnis) sowie unzureichende Übermittlungsbefugnisse gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches können den Informationsaustausch und die Ermittlungsarbeit erschweren. Eine Überprüfung dieser Regelungen erfolgt im Rahmen der Bund-Länder-Kooperation in diesem Themenfeld.

26. Wie viele Ordnungswidrigkeitenanzeigen sowie Verwarngelder gab es in den vergangenen fünf Jahren (bitte für jedes Jahr angeben) gegen „Clan-Mitglieder“ und wegen welcher Ordnungswidrigkeiten und Vergehen? Wie viele Kontrollen von Wohnobjekten, Shisha-Bars, Gastronomien, Wettspielstätten oder Lieferdiensten aus dem Bereich der Clan-Kriminalität gab es in dem gleichen Zeitraum jährlich?

In Ordnungswidrigkeitenverfahren wird nicht vermerkt, ob es sich um Clan-Mitglieder handelt. Eine Antwort im Sinne der Fragestellung auf Grundlage der polizeilichen Daten wäre nur durch eine manuelle Auswertung möglich gewesen und war daher innerhalb der Fristsetzung nicht zu realisieren.

Kontrollen von Shisha-Bars, Gastronomien, Wettspielstätten und Lieferdiensten finden in Bremen regelmäßig insbesondere im Rahmen der sogenannten behördenübergreifenden Kontrollen unter Beteiligung unter anderem der Polizei, des Zolls, des Gewerbe- und des Ordnungsamts statt. Diese finden jedoch nicht in einem exklusiv clankriminalitätsspezifischen Kontext statt, sondern orientieren sich an orts- und stadtteilbezogenen, allgemeinpolizeilichen Parametern.

Bei den Kontrollen wird ebenfalls nicht unmittelbar eine Clan-Mitgliedschaft im Rahmen der Statistiken notiert.

Ermittlungsbehörden

27. Welche konkreten Aufgaben hat die Bremer Informationsstelle für ethnische Clans (kurz: ISTEK)?

Im Jahr 2019 wurde die Informationssammelstelle Clanstrukturen beim Landeskriminalamt umfassend umstrukturiert und neu aufgestellt. Im Zuge dieses Umstrukturierungsprozesses wurde auch die seit der Etablierung der ISTEK im Jahr 2010 bestehende Bezeichnung „Informationssammelstelle ethnische Clans“ in „Informationssammelstelle Clanstrukturen“ geändert, um die ethnienunabhängige Befassung der Dienststelle mit dem „Phänomen Clankriminalität“ noch deutlicher hervorzuheben. Die Abkürzung „ISTEK“ hat nach wie vor Bestand.

Folgende Aufgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich der ISTEK:

▪ **Phänomenbezogene Informationssammlung und -aufbereitung**

Die ISTEK identifiziert für das Land Bremen entsprechende Clanstrukturen und sammelt zu diesen polizeirelevante Erkenntnisse. Diese Informationen werden durch die ISTEK bewertet und aufbereitet und stehen anschließend allen Teilbereichen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven (OPB) zur Verfügung. Ein nicht unerheblicher Teil dieses Aufgabenbereiches entfällt auf die Datenpflege. Die Datenaufbereitung und -pflege stellt die notwendige Grundlage eines hohen Standards an Informationsqualität der gesammelten Daten dar, sichert eine hohe Zugriffseffizienz auf die Daten und erhält die datenschutzrechtliche Konformität des Gesamtdatensatzes. Sie ist die Grundlage für alle weiteren Tätigkeiten der Informationssammelstelle Clanstrukturen.

- Operative Auswertung und Analyse

Auf Basis phänomenbezogener operativer Auswertungen und Analysen werden

- laufende Ermittlungsverfahren durch Analyse- und Auswertetätigkeit unterstützt,
- alle betroffenen Polizeidienststellen bei der Bewältigung regionaler und überregionaler Sofortlagen, auch außerhalb der normalen Dienstzeiten, unterstützt,
- phänomenbezogene Erkenntnisanfragen aus allen Teilen der Polizei Bremen, der OPB Bremerhaven aber auch anderer Landes- und Bundespolizeibehörden beantwortet,
- polizeiliche Maßnahmen, wie z. B. Durchsuchungen, in Vor- und Nachbereitung unterstützt,
- relevante Erkenntnisse an die jeweiligen Fachdienststellen gesteuert, um bzgl. des Phänomens Clankriminalität zu sensibilisieren, Ermittlungen zu unterstützen oder zu initiieren.

- Strategische Auswertung und Analyse

Die Informationsstelle Clanstrukturen bereitet phänomenbezogene Informationen auf und stellt diese unterschiedlichen Abnehmerinnen und Abnehmern zur Verfügung, z. B. als La-gebild. Diese Informationen dienen bspw. der Unterstützung der Polizeiführung, der Beantwortung von Anfragen anderer Polizeibehörden, politischer Anfragen oder Presseanfragen.

- Kommunikationsschnittstelle

Die ISTEK ist intern wie extern die phänomenbezogene Kommunikationsschnittstelle des Landeskriminalamtes und der Polizei Bremen. In dieser Funktion ist sie in regionale wie bundesweite Netzwerke eingebunden und kann hierüber schnell Informationen austauschen und einholen oder Kontakte vermitteln. In diesem Kontext sind besonders die enge Kooperation mit der Polizeidirektion Oldenburg im Rahmen der „Gemeinsamen Analysestelle Bremen Oldenburg“ (GASt) sowie die Kooperation im Rahmen der „Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ zu nennen. Außerdem bietet die ISTEK phänomenbezogene Aus-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen an.

28. Wie vielen Stellen (VZÄ) hat die ISTEK derzeit in Bremen und wie viele davon sind tatsächlich besetzt?

Aktuell verfügt die ISTEK über fünf Vollzeitstellen; vier sind besetzt und eine befindet sich derzeit in der Nachbesetzung.

29. Welche Abteilungen der Bremer und Bremerhavener Polizei sind für die Ermittlungsarbeit im Bereich Clan-Kriminalität zuständig? Wie viele Mitarbeiter (VZÄ) umfassen diese Einheiten jeweils?

Weder die Polizei Bremen noch die Ortpolizeibehörde Bremerhaven verfügen abseits der ISTEK über Bereiche, welche sich ausschließlich mit Clankriminalität beschäftigen. Sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven orientiert sich der organisatorische Aufbau üblicherweise am Deliktsbereich und nicht am Phänomenbereich. Das bedeutet für die polizeiliche Sachbearbeitung und Ermittlung, dass Straftaten gemäß ihrer deliktischen Einor-

derung in spezialisierten Dienststellen bearbeitet werden. Da sich Clankriminalität im Wesentlichen aus zwei miteinander nur bedingt zusammenhängenden Kriminalitätsbereichen zusammensetzt, nämlich der Allgemeinkriminalität und der Organisierten Kriminalität, erweist sich diese Arbeitsteilung über die Jahre hinweg als zielführend. Wenn Clanangehörige in Bremen oder Bremerhaven im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, wird das Verfahren folglich von der deliktisch zuständigen Dienststelle bearbeitet und im Bedarfsfall seitens der ISTEK informatorisch unterstützt.

30. Inwieweit gibt es in Bremen speziell zuständige Staatsanwälte, die sich um die Ermittlungsarbeit in Fällen kümmern, die der Clankriminalität zuzuordnen sind? Wie viele Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft (VZÄ) sind generell mit dem Thema „Clan-Kriminalität“ betraut?

Soweit es sich im Einzelfall um die Begehung schwerer und strukturierter Kriminalität durch Personen mit „Clan-Zugehörigkeit“ handelt, wird diese bei der Staatsanwaltschaft Bremen durch die Abteilung für Organisierte Kriminalität verfolgt. Grundsätzlich werden für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren der organisierten Kriminalität, unter die im weiteren Sinne auch Fälle der schweren strukturierten Kriminalität durch „Clan-Angehörige“ fallen, bei der Staatsanwaltschaft Bremen gegenwärtig 4,4 Vollzeiteinheiten aufgewendet. Eine gesonderte Ausweisung von Vollzeiteinheiten zur Verfolgung „reiner Clan-Kriminalität“ besteht nicht.

31. Inwieweit wird die derzeitige personelle Ausstattung der Polizei und Staatsanwaltschaft für den Bereich Clan-Kriminalität durch den Senat als ausreichend erachtet?

Für die derzeitige Aufgabenwahrnehmung der ISTEK sind fünf VZE ausreichend, um den aktuellen Anforderungen gerecht werden zu können.

Die personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaft erfolgt nach allgemeinen, nicht delikt- oder phänomenspezifischen Grundsätzen der Personalbedarfsberechnung anhand des Umfangs und der Entwicklung des Geschäftsanfalls. Unter Frage 30 wurde die Personalzuweisung für den (Abteilungs-) Bereich der Organisierten Kriminalität, durch den, wie ausgeführt, der Phänomenbereich der schweren strukturierten Clan-Kriminalität abgedeckt wird, konkret beziffert.

32. Inwieweit wird eine Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für den Bereich Clan-Kriminalität nach dem Vorbild Niedersachsen aktuell vom Bremer Senat angestrebt?

Die Schaffung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist schon aufgrund des Umstandes, dass es im Land Bremen lediglich eine Staatsanwaltschaft gibt, nicht möglich. Allerdings werden, wie bereits beschrieben, erfolgreich bei der Staatsanwaltschaft Bremen Ermittlungen gegen „Clan-Angehörige“ in der Spezialabteilung 3 gebündelt, soweit es sich um schwere strukturierte Kriminalität handelt.

33. Inwieweit wurde in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen von dem Instrument der Vermögensabschöpfung/Sicherstellung von Immobilien oder Kraftfahrzeugen Gebrauch gemacht?

- a. Welche Erfolge konnten in diesem Bereich erzielt werden?
- b. Wie viele Fahrzeuge, welches Fabrikats, mit welchem Verkaufswert wurden in den vergangenen fünf Jahren (jeweils) sichergestellt und sodann ggf. verwertet (wir bitten um tabellarische Darstellung)?
- c. In wie vielen Fällen konnten in den letzten fünf Jahren Immobilien im Land Bremen beschlagnahmt werden? Wie viele dieser Immobilien konnten sodann verwertet werden und welche Summen wurden dadurch jährlich erzielt?
- d. Welche sonstigen Vermögenswerte, wie bspw. Bargeld, wurden in den letzten fünf Jahren sichergestellt und wie viel davon konnte letztendlich jährlich der Bremer Staatskasse zufließen?

Der Abschöpfung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte wird großer Bedeutung beigemessen. Ausgehend von dieser Prämisse wurde im Jahre 2017 die Gesetzeslage zum Thema Vermögensabschöpfung, mithin u. a. betreffend die Sicherstellung und Einziehung von Geld, Autos, Immobilien und anderen Vermögensgegenständen, die durch Straftaten erlangt wurden, grundlegend reformiert. Die seither geltende Rechtslage ermöglicht insbesondere im Bereich der schweren strukturierten Kriminalität ein entschiedeneres Vorgehen, indem sie an vielen Stellen die Hürden auf dem Weg zur Sicherung und Entziehung verschleierter Vermögenswerte abgesenkt hat. Der gestiegenen Bedeutung und den erweiterten Möglichkeiten im Bereich der Vermögensabschöpfung trug die Staatsanwaltschaft Bremen mit der Schaffung einer spezialisierten Abteilung (Abteilung 9) und der damit verbundenen Konzentration bedeutender Verfahren und komplexer Rechtsfragen konsequent Rechnung.

Im Sinne einer stetigen Fortentwicklung der gesetzlichen Möglichkeiten bzw. Identifizierung etwaiger Regelungsdefizite oder Nachbesserungsbedarfe initiierte Bremen im Herbst 2022 zum Thema Vermögensabschöpfung zusätzlich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, deren Auftrag darin besteht, die geltende Gesetzeslage anhand konkreter Erfahrungen aus der Praxis nochmals auf den Prüfstand zu stellen und weiter zu optimieren. Im Rahmen dieses Formats organisierte die Generalstaatsanwaltschaft Bremen Anfang Juni 2023 eine zweitägige Arbeitsbesprechung im Haus der Bremischen Bürgerschaft, bei der Rechtspraktikerinnen und -praktiker aus allen Ländern aktuelle Fragestellungen aus dem betreffenden Themenfeld diskutieren und Lösungsvorschläge entwickeln konnten, welche gegenwärtig zusammengetragen und im nächsten Frühjahr bei der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister idealerweise in konkrete Gesetzesänderungsvorschläge münden werden.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen erfolgt die Vermögensabschöpfung zentralisiert in der darauf spezialisierten Abteilung für Vermögensabschöpfung und Geldwäsche. In den vergangenen Jahren kam es in Ermittlungsverfahren wegen schwerer strukturierter Kriminalität zu einer Vielzahl von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen, insbesondere im Zuge der sog. EncroChat-Verfahren, in denen – zumeist in Vollziehung hoher Vermögensarreste – auch zahlreiche Kraftfahrzeuge gepfändet und Immobilien mit Sicherungshypotheken belegt wurden. Die dabei gesicherten Vermögenswerte werden zwar statistisch erfasst. Aus dieser Statistik können aber die in Bezug genommenen

Einzelmaßnahmen nicht ausgelesen werden, erst recht nicht mit einer Fokussierung auf Clan-Kriminalität.

Trotz dieser Einschränkung wurde eine polizeiliche Liste aller Vermögensabschöpfungsvorgänge aus den Jahren 2020 bis 2023 ausgewertet und die Vorgänge identifiziert, in denen phänomenrelevante Personen im Sinne der Clankriminalität Betroffene dieser Maßnahmen waren. Von den in diesem Zusammenhang seit 2020 registrierten 34 Vorgängen wurden 11 eingestellt, bzw. führten nicht zu einer Vermögensabschöpfung oder hatten lediglich eine vermögensfeststellende Finanzermittlung zum Gegenstand. Weitere 18 Vorgänge sind derzeit noch Gegenstand andauernder Ermittlungen bzw. befinden sich noch in der abschließenden, gerichtlichen Klärung. In weiteren fünf Fällen wurden Vermögenswerte beschlagnahmt. Hierbei wurden über 65.000 EUR, 110.750 Dänische Kronen, ein Luxuswagen der Marke BMW sowie diverse Luxusuhren und Schmuckgegenstände eingezogen.

Im Kontext der sogenannten EncroChat-Verfahren wurde das Instrument der Vermögensabschöpfung sowie die Sicherstellung von Immobilien und Kraftfahrzeugen eingesetzt. Eine detaillierte Analyse über den Anteil der Vermögenswerte, die phänomenrelevanten Personen zugeordnet werden können, stellt einen beträchtlichen Arbeitsaufwand dar und war innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht durchzuführen. Die vorliegende Aufstellung berücksichtigt somit nicht den Anteil der im Rahmen der EncroChat-Verfahren eingezogenen oder gesicherten Vermögenswerte von Personen, die den phänomenrelevanten Clanstrukturen angehören.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahren, in denen Vermögensarreste mit Einziehung von Barvermögen, Immobilien oder Pkw erhoben werden, sich über mehrere Jahre erstrecken. Wie viel Vermögen und welche Vermögenswerte am Ende staatlicherseits tatsächlich eingezogen werden oder können, ist nur mit erheblich zeitlicher Verzögerung recherchierbar bzw. wird anteilig erst mit erheblichem, zeitlichen Verzug abschließend gerichtlich geklärt. Veranschlagte Vermögensarreste bilden hier zunächst nur die abstrakte Berechnung eines wirtschaftlichen Schadens ab. Hinzu kommen evtl. spätere Entschädigungszahlungen, Wiederaushändigungen sowie andere zivilrechtliche Ansprüche.

Auf Grund der oben beschriebenen Komplexität der verfahrensintegrierten Vermögensabschöpfung sowie der übergeordneten Wichtigkeit dieses Mittels zur Kriminalitätsbekämpfung wurde die zentrale Finanzermittlung der Polizei Bremen in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut und als autarke Organisationseinheit rekonstituiert, um delikts- und phänomenübergreifend ihrem Auftrag nachkommen zu können.

34. Wie viele Fälle der Bedrohung und/oder Gewaltanwendung von Clan-Mitglieder gegenüber Polizeibeamten, Justizvollzugsbeamten, Staatsanwälten, Richtern, Rettungskräften und sonstigen Behördenmitarbeitern gab es in den letzten fünf Jahren im Land Bremen (bitte aufschlüsseln nach Jahren, betroffene Berufsgruppen und Stadtgemeinden)?

Die umfassende Auswertung der Daten, insbesondere im Kontext mit den angefragten Berufsgruppen, erfordert angesichts ihrer Vielschichtigkeit und Komplexität erheblichen Zeitaufwand. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung war es nicht möglich, eine solche Auswertung durchzuführen.

Ergänzend zur Antwort auf die Frage 8 kann mitgeteilt werden, dass in den Jahren 2020 bis 2022 14 Straftaten gem. § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und neun Vorgänge gem. § 114 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) registriert wurden, bei denen Clanangehörige Tatverdächtige oder Beschuldigte waren.

Abb. 5: Verstöße gegen § 113 und § 114 StGB der Jahre 2020 bis 2022

Delikt	Anzahl Vorgänge			Gesamt
	2020	2021	2022	
§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	6	5	3	14
§ 114 StGB Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1	3	5	9
Gesamt	7	8	8	23

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden 149 Bedrohungsdelikte festgestellt oder angezeigt, bei denen Clanangehörige Tatverdächtige oder Beschuldigte waren. Bei zwei Vorgängen waren dabei Polizeivollzugsbeamt:innen als Geschädigte erfasst. Eine weitere Auswertung zum Anteil weiterer Amtsträger:innen bzw. Berufsgruppen konnte aufgrund fehlender Abfrageparameter im Vorgangsbearbeitungssystem nicht erfolgen. Eine manuelle Auswertung war innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens zur Beantwortung der Anfrage nicht möglich.

35. Inwieweit werden Mitarbeiter von Jobcentern oder Arbeitsagenturen gezielt geschult, um möglichen Sozialleistungsmissbrauch von ausgewiesenen Clan-Mitgliedern frühzeitig zu erkennen und ggf. zu melden?

Die Mitarbeiter:innen der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und der beiden Jobcenter Bremen und Bremerhaven werden fachlich geschult, Leistungen rechtmäßig und ordnungsgemäß zu erbringen. Hierzu gehört eine Sensibilisierung der Beschäftigten zur Erkennung und Aufdeckung von Leistungsmissbrauch, unabhängig von etwaigen Täter:innengruppen.

Zusätzlich bestehen in den Einrichtungen Meldesysteme bei entsprechenden Auffälligkeiten. Ferner erhalten die Beschäftigten Unterstützung bei Prozessabläufen sowie zum strategischen und organisatorischen Vorgehen. Die Mitarbeiter:innen werden zudem in Dienst- und Fallbesprechungen auf bisher bekannte Tatmuster und Indizien für systematischen

Sozialleistungsmisbrauch aufmerksam gemacht. Eine enge Verzahnung der zuständigen Organisationseinheiten (Vermittlung, Leistungsgewährung, Stelle für Ordnungswidrigkeiten) stellt den Informationsaustausch untereinander sicher.

Den Beschäftigten in den Jobcentern und der örtlichen Agentur für Arbeit steht zudem ein umfangreicher Katalog der Bundesagentur für Arbeit von Schulungs- und Qualifizierungsangeboten zum Thema Sozialleistungsmisbrauch zur Verfügung.

Vor Ort bestehen eng abgestimmte Prozesse bzw. regelmäßige Austauschformate zwischen den Jobcentern mit den zuständigen Behörden (u. a. Einwohnermeldeämter, Polizei, Ausländerbehörden, Hauptzollamt, Steuerfahndung, Wohnungsaufsicht etc.) zum Thema Sozialleistungsmisbrauch. Gegenstand der Prozesse und Austauschformate sind Informationen, die dazu geeignet sind, Verdachtsfälle besser zu erkennen und mit diesen zielgerichtet zu verfahren. Betrug und Betrugsversuche werden zur Anzeige gebracht.

36. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden auf Landes- und Bundesebene im Bereich der Bekämpfung von Clan-Kriminalität?

Auf Sachbearbeitungsebene der ISTEK findet mehrmals in der Woche eine Zusammenarbeit im Kontext der „gemeinsamen Analysestelle Bremen Oldenburg“ mit den regionalen Ermittlungsbehörden statt. Im Rahmen des über die „Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ (BLICK) entstandenen Netzwerkes findet ergänzend dazu ein regelmäßiger Austausch mit den entsprechenden Fachdienststellen der Landeskriminalämter Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie des BKA statt. Darüber hinaus erfolgt anlassbezogen eine enge Zusammenarbeit mit der Bundespolizei und Landespolizeidienststellen anderer Länder.

Hinzu kommen jährlich wiederkehrende Fachtagungen, ausgerichtet von Landes- und Bundesbehörden.

Über das Netzwerk der „Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ besteht darüber hinaus ein unregelmäßiger und am Bedarfsfall ausgerichteter Austausch zu Polizeibehörden anderer Nationen. Außerdem war und ist die Informationssammelstelle Clanstrukturen in ihrer Funktion als externe phänomenbezogene Kommunikationsschnittstelle des Landes Bremen in die Arbeit bundesweiter phänomenbezogener Bund-Länder-Arbeitsgruppen eingebunden. Diese treten je nach Auftrag bzw. Bedarf in unterschiedlichen Abständen zusammen.

a. In welchen zeitlichen Abständen kommen die hierbei beteiligten Akteure regelmäßig zusammen?

Zeitliche Abstände der unterschiedlichen Kooperationen sind formatabhängig. Dies gilt sowohl für die Kooperation zwischen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven als auch für die länderübergreifenden und bundesweiten Kooperationen. Ein Fixpunkt in diesem Kontext ist jedoch die jährliche Expertentagung Clankriminalität, welche vom Bundeskriminalamt einmal jährlich in Zusammenarbeit mit einem Gastgeberland ausgerichtet wird. Hierbei handelt es sich um das zentrale Austausch-Format auf Bundesebene. Das Land Bremen ist auf der Expert:innentagung vertreten.

Ein rein periodischer Austausch innerhalb der Bremer Ermittlungsbehörden erfolgt gegenwärtig nicht. Vielmehr erfolgt der interne Austausch einzelfall- und anlassbezogen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, an halbjährlichen Zusammenkünften teilzunehmen, die durch das Land Niedersachsen (Zentralstelle für Organisierte Kriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle) koordiniert werden. Die Staatsanwaltschaft Bremen nimmt an diesen Zusammenkünften regelmäßig teil.

b. Inwieweit hat das Land Bremen an der Bund-Länder-Gruppe zur „Allianz gegen Clan-Kriminalität“ im Mai 2023 teilgenommen und mit wie vielen Vertretern?

Im Juni 2023 hat das Land Bremen mit einer Delegierten an einer Bund-Länder-Besprechung zur „Allianz gegen Clan-Kriminalität“ teilgenommen. Ein früheres Treffen im Mai 2023 ist nicht bekannt.

c. Inwieweit sieht der Senat im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit noch Optimierungsbedarf?

Seitens des Landeskriminalamtes wird der aktuelle Stand der Bund-Länder-Zusammenarbeit ausdrücklich positiv bewertet. Der Informationsaustausch und die anlassbezogene Kooperation gestalten sich effektiv und zielführend. Ansprechpartner:innen sind sowohl beim BKA als auch innerhalb des BLICK-Netzwerkes bekannt und niederschwellig erreichbar. Zudem finden unter den Sachbearbeiter:innen immer wieder verschiedene Austausch- und Netzwerkveranstaltungen statt, an welchen die ISTEK teilnimmt.

37. Welche Kenntnisse hat der Senat über sich möglicherweise neu bildende Clans aus den zugewanderten Ländern wie Syrien oder Afghanistan?

In den vergangenen Jahren rückten vermehrt insbesondere junge Zugewanderte vorrangig aus Syrien in den polizeilichen Fokus, auch im Zusammenhang mit der Clankriminalität. Hierbei waren aber jeweils Auseinandersetzungen zwischen jungen und heranwachsenden, mehrheitlich syrisch-stämmigen Zugewanderten und jungen und heranwachsenden Clanangehörigen anlassgebend. Diese Auseinandersetzungen entstanden in der Regel in Zusammenhang mit unterschiedlichen, zufälligen Aufeinandertreffen der vorgenannten Gruppierungen an belebten und stark frequentierten Orten wie zum Beispiel der Schlachte, dem Weserufer oder dem Bürgerpark. Nach anfänglichen, gegenseitigen, verbalen Provokationen eskalierten diese Aufeinandertreffen in einigen Fällen und mündeten schließlich in wechselseitigen, gefährlichen Körperverletzungen. In der Folge kam es wiederholt zu gegenseitigen Vergeltungsaktionen.

Aus der polizeilichen Aufarbeitung dieser Zwischenfälle wurde ersichtlich, dass diese beiden Gruppierungen sich grundsätzlich eher feindselig gegenüberstehen bzw. dass insbesondere junge Zugewanderte von weiten Teilen des Phänomenbereichs Clankriminalität vermutlich geringgeschätzt werden. Dies geht insbesondere aus den Aussagen der Beteiligten an den oben genannten Straftaten hervor. Seitens der phänomenrelevanten Beteiligten wurden in der Regel verallgemeinernde Aussagen über die Volksgruppe der Kontrahenten getroffen.

Clanstrukturen innerhalb der jungen Zugewanderten der 2000er bis 2020er Jahre sind nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist ein Zusammenhalt ebendieser Personen zu beobachten,

allerdings liegen derzeit keine Hinweise vor, welche auf eine zentralisierte oder anderweitig hierarchisch organisierte Struktur hindeuten. Nichtsdestotrotz kam es in den letzten Jahren wiederholt zu versuchten und vollendeten Instrumentalisierungen von Personen mit vergleichsweise junger Migrationsgeschichte durch Personen aus den etablierten Clanstrukturen. Im Rahmen dieser Instrumentalisierungen wurden junge Zugewanderte zum Beispiel zum Straßenhandel und Einfuhrschmuggel von Betäubungsmitteln angeworben bzw. in Einzelfällen auch gezwungen. Eine strukturelle und / oder systematische Interaktionsbeziehung kann jedoch derzeit nicht festgestellt werden.

38. Welche Projekte bietet der Senat insbesondere für Frauen und Kinder aus dem Clan-Milieu an, damit diese aus besagtem kriminellen Umfeld entfliehen können?

Ein spezifisches Projekt für Frauen und Mädchen aus dem Clan-Milieu existiert im Land Bremen nicht. Jedoch besteht natürlich auch für Frauen und Mädchen, die in Clan-Familien Gewalt – auch psychischer Natur – erfahren, die Möglichkeit, sich für Beratung und Schutzräume an die Frauenhilfeinfrastruktur in Bremen und Bremerhaven zu wenden. Auch für von Zwangsprostitution und Menschenhandel betroffene Frauen steht mit der Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) im Land Bremen eine erfahrene Organisation zur Beratung und Betreuung zur Verfügung.

Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet in unterschiedlichen Bereichen auch mit Kinder aus sog. „Clanfamilien“ sowie deren Eltern. Zu diesen Teilbereichen gehören die Angebote und Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und zur Gewährleistung des Kinderschutzes sowie die aus Anlass eines Strafverfahrens geleistete Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS). Integrationsmaßnahmen stehen grundsätzlich allen Bevölkerungsgruppen offen.

Freiwillige Angebote wie die frühen Hilfen in den Stadtteilen stehen auch den Familienangehörigen aus „Risikofamilien“ offen. Fachberatungsstellen, bspw. der Kinderschutzbund, beraten Familienangehörige aber auch Fachkräfte in Kinderschutzfragen. Dem Casemanagement und der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amt für Soziale Dienste sowie den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe werden Fortbildungsangebote für die Arbeit mit abgeschotteten Familien gemacht.

In der Praxis sind keine verdichteten Hinweise zu beobachten, dass Kinder aus sogenannten „Clan“-Familien einen überdurchschnittlichen Unterstützungsbedarf haben.

39. Verfügt der Senat über eine schriftliche Ausarbeitung (falls vorhanden, bitte Fundstelle bzw. Internetlink angeben) seiner propagierten „Null-Toleranz-Strategie“ gegen Clan Kriminalität (bitte ausschließlich mit „Ja“ oder „Nein“ antworten)?

Ja. Die Polizei Bremen verfügt über eine als Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestufte Verfahrensbeschreibung „Verfahren beim Einschreiten gegen informelle Gruppierung, Clans, Cliques und Risikofamilien“.

40. Sollte die Antwort auf Frage 38 „Nein“ lauten, wieso liegt keine schriftliche Ausarbeitung dazu vor und wie verfolgen die Ermittlungsbehörden dann diesen Vorsatz ohne konkrete Anweisungen und zu wann wird der Senat eine entsprechende Strategie vorlegen?

Siehe Antwort zu Frage 39.

41. Welche Maßnahmen mit welchem konkreten Ziel plant der Senat zur Eindämmung der Clan-Kriminalität im Land Bremen und wann sollen diese jeweils starten?

Beim Landeskriminalamt wird derzeit eine Zentralisierung der operativen Auswertung und Analyse vorangetrieben, um damit einhergehend die Aus- und Weiterbildung der phänomenbefassten Analyst:innen sowie der daraus angestrebten Optimierung der Arbeits- und Analyseprozesse zu verbessern. Die Zusammenarbeit zwischen der ISTEK und den Fachdienststellen, insbesondere der Organisierten Kriminalität, wird weiter intensiviert. Durch diese bereits in der Umsetzung befindliche Fokussierung auf die Schnittmenge von Organisierter Kriminalität und Clankriminalität sollen zukünftig derartige Ausprägungsformen der Clankriminalität noch effektiver und interdisziplinärer bekämpft werden.

Die Kooperation zwischen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven in Bezug auf Clankriminalität wird ausgeweitet. Die jeweils zuständigen Dienststellen befinden sich bereits in einem konstruktiven Austausch hinsichtlich der Spezifika der beschlossenen Zusammenarbeit. Es wurden eine einheitliche Datengrundlage sowie einheitliche Erfassungsstandards verabredet, eine Hospitation durchgeführt sowie eine regelmäßige, phänomenbezogene Austauschplattform etabliert.

Aufgabe der Staatsanwaltschaft Bremen sowie der bremischen Strafgerichte ist vorrangig die sach- und zeitgerechte Bearbeitung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren. Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen wurde und wird dieser Herausforderungen im Bereich der schweren strukturierten Kriminalität von Clans bzw. Clan-Mitgliedern hohe Bedeutung beigemessen bzw. Priorität eingeräumt. Durch geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen wie bspw. die Schaffung einer Spezialabteilung für Geldwäsche und Vermögensabschöpfung bei der Staatsanwaltschaft Bremen sowie die kontinuierliche Stärkung der Strafkammern des Landgerichts im Zuge der EncroChat-Verfahren wird dieser Herausforderung Rechnung getragen.

Der Senat verfolgt die Entwicklungen aufmerksam und wird bei Bedarf weitere Schritte prüfen und erforderlichenfalls ergreifen, um angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Clan-Kriminalität im Land Bremen zu gewährleisten.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats zur Großen Anfrage der Fraktion der CDU zur Kenntnis.